

Satzung

Präambel

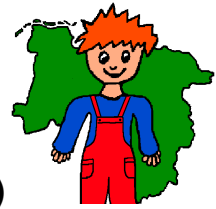
1. Nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Niedersachsen steht das Erziehungsrecht primär den Eltern eines Kindes zu.
2. Zur Unterstützung und Ergänzung der Erziehung in der Familie gehören die Kindertagesstätten mit ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag. Bei dessen Gestaltung ist das Erziehungsrecht der Eltern einzubeziehen.
3. Dazu werden Elternvertretungen in allen Kindertagesstätten gewählt. Darüber hinaus organisieren sich die Eltern auf Ebene der Träger, der Gemeinden, der Städte und Kreise und des Landes.
4. Diese Gremien setzen sich für eine umfassende Mitbestimmung der Eltern in allen die Kindertagesstätten betreffenden Fragen ein.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein trägt den Namen "Landeselternvertretung der niedersächsischen Kindertagesstätten e.V." (Kita-LEV e.V.) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Kita-LEV e.V. ist die Förderung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Wahrnehmung von Elterninteressen
 - Die Forderung nach einem Kindertagesstättengesetz, das u. a. die gesetzliche Verankerung der Elternvertretungen und deren Mitbestimmung auf allen Ebenen beinhaltet.
 - Einflussnahme auf die Gesetzgebung und die Träger der Kindertagesstätten zur Schaffung von optimalen Bedingungen für Erziehung, Bildung und Betreuung.



Kita-Landeselternvertretung (Kita-LEV e.V.)

- Die Schaffung einer wirkungsvollen Interessenvertretung für Kinder.
- Informations-, Aufklärungs- und Bildungsarbeit für Eltern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff Abgabenordnung.
2. Der Geschäftsbetrieb ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet und dient unmittelbar und ausschließlich der Erreichung der unter § 2 genannten Ziele.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit der Verein Vermögen erwirbt oder ansammelt, muss es ausschließlich und unmittelbar für die Vereinszwecke Verwendung finden.
4. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen oder aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

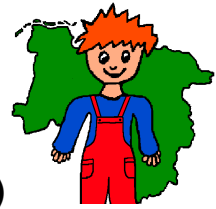
Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Will eine natürliche Person Mitglied des Vereins werden, muss ein schriftlicher Antrag gegenüber dem Vorstand gestellt werden. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung des Kita-LEV e.V. verbunden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Antragsteller kann im Falle eines ablehnenden Bescheids darauf bestehen, dass die Mitgliederversammlung über seinen Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.
2. Für juristische Personen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit Tod eines Mitglieds (bei natürlichen Personen)



Kita-Landeselternvertretung (Kita-LEV e.V.)

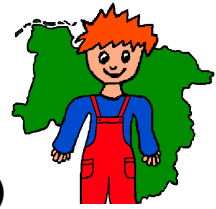
- mit Auflösung eines Mitglieds (bei juristischen Personen)
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann seinen Austritt jederzeit mit Wirkung zum Jahresende erklären. Die Erklärung muss dem Vorstand schriftlich zugehen. Bei Austritt ist der Kita-LEV e.V. nicht verpflichtet, bereits geleistete Beiträge oder Spenden zurückzuerstatten.
3. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und die Zielsetzungen des Kita-LEV e.V., schädigt es den Kita-LEV e.V. gröblich, oder kommt es nach Mahnung der Leistung seines Mitgliedsbeitrages nicht nach, so kann es ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Kita-LEV e.V.

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen

§ 8 Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV ist insbesondere zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungsanträge und sonstige Anträge
 - die Auflösung des Kita-LEV e.V.
 - die Verabschiedung des Haushaltsentwurfes (§ 13 Ziffer 1)

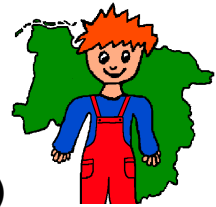


Kita-Landeselternvertretung (Kita-LEV e.V.)

2. Stimmberechtigt sind in der MV alle Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede Person kann nur eine Stimmberechtigung wahrnehmen.
3. Die MV tritt mindestens einmal im Jahr und auf Beschluss des Vorstandes zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Der Einladung muss Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der MV zu entnehmen sein. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage und soll vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder versandt werden (ausreichend durch einfachen Brief).
4. Eine außerordentliche MV (a.o. MV) muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen, ebenso auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Dieser hat unverzüglich nach Erhalt des Antrages die beantragte Versammlung anzuberaumen. Eine a.o. MV ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von einer MV beschlossen wurde.
5. Die MV fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen, Satzungsänderungen und Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 10% der Mitglieder anwesend sein. Auf Antrag eines Mitgliedes der MV wird die Beschlussfähigkeit festgestellt. Kann eine Wahl oder Satzungsänderung auf einer Sitzung wegen mangelnder Beschlussfähigkeit nicht behandelt werden, so kann sie auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen und dort unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder abschließend behandelt werden.
6. Anträge für MV's können von allen Mitgliedern eingebracht werden und sollen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung dem Vorstand zugehen.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann den Verein allein vertreten. Für Rechtsgeschäfte die den Verein mit mehr als DM1000,-- belasten, bedarf es in jedem Fall der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.



Kita-Landeselternvertretung (Kita-LEV e.V.)

2. Der Vorstand sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der MV und fasst Beschlüsse in der Zeit zwischen den MV's. Über die Vorstandssitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden *Geschäfte* des Kita-LEV e.V. und beschließt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes müssen als natürliche Personen Mitglieder des Kita- LEV e.V. sein.
5. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können von der MV abgewählt werden. Zur Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist es notwendig, dass ihm/ihr die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das *Misstrauen* ausspricht. Im Falle einer Abwahl muss unverzüglich nachgewählt werden.

§ 10 Arbeitsgruppen

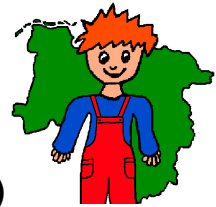
1. Zur Unterstützung der Arbeit des Kita-LEV e.V. kann die MV oder der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Die Zusammensetzung und der Arbeitsauftrag werden von diesen Gremien beschlossen.
2. Das jeweilige Gremium bestimmt auch den/die Leiter/in der Arbeitsgruppe. Der/Die Leiterin koordiniert und steuert die Arbeitsgruppe und berichtet dem Vorstand und der MV.
3. Ein/e Vertreter/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil und ist entsprechend einzuladen.

§ 11 Rechnungsprüfer/innen

1. Für die Dauer von zwei Jahren wählt die MV zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Rechnungsprüfer/innen müssen auf Verlangen jederzeit Einblick in die Kassenbücher erhalten. Über die Kassenführung erstatten sie der MV einmal im Jahr Bericht.

§ 12 Das Geschäftsjahr

Das *Geschäftsjahr* ist das Kalenderjahr.



Kita-Landeselternvertretung (KITA-LEV e.V.)

§ 13 Haushalt

1. Der Vorstand legt jedes Jahr, spätestens bis zum Ende des ersten Quartals, einen Haushaltsentwurf vor. Über den Haushalt muss die MV abstimmen.
2. Die Organe des Kita-LEV e.V. dürfen ausgabewirksam nur im Rahmen des Haushalts handeln.

§ 14 Wahlen

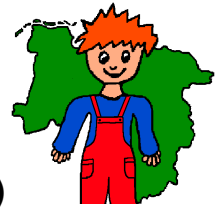
1. Wahlen finden geheim statt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Organs, in dem die Wahl stattfindet, dies beantragt.
2. Wahlen müssen mit der Einladung zu der Sitzung, auf der sie stattfinden sollen, angekündigt werden. Dies gilt nicht für Nachwahlen.
3. Gewählt ist die Person, die die höchste Zahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Herrscht auch bei der Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 15 Abstimmungen

1. Abstimmungen finden in allen Organen des Kita-LEV e.V. offen statt, es sei denn, dass ein Mitglied des Organs, in dem eine Abstimmung stattfindet, geheime Abstimmung verlangt.
2. Soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen, wenn er die einfache Mehrheit erhalten hat.

§ 16 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungsvorschläge muss die MV beschließen. Es müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Satzungsänderung zustimmen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zusammen im Wortlaut verschickt werden.
3. Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt verlangen, können vom Vorstand beschlossen werden.



Kita-Landeselternvertretung (Kita-LEV e.V.)

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Kita-LEV e.V. muss von der MV beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Kita-LEV e.V. kann nur auf einer eigens dafür einberufenen Versammlung entschieden werden. Es müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.
3. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an einen anderen gemeinnützigen Verein, der ähnliche Zwecke wie der Kita-LEV e.V. verfolgt. Das Nähere muss der Auflösungsbeschluss regeln.

§ 18 Datenschutz

Zur Führung der Mitgliederdatei werden die durch die Beitrittserklärung erhaltenen Daten der Mitglieder unter strenger Beachtung der Datenschutzbestimmungen gespeichert und verwaltet.

§ 19 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung verabschieden, die Verfahrensfragen im Einzelnen regelt.

§ 20 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitragsordnung

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den MV teilzunehmen und Anträge zu stellen.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden. Macht sie hiervon Gebrauch, so sind die darin festgelegten Beiträge von den Mitgliedern zu entrichten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Gründungsversammlung am 19.02.2000 in Hannover in Kraft.